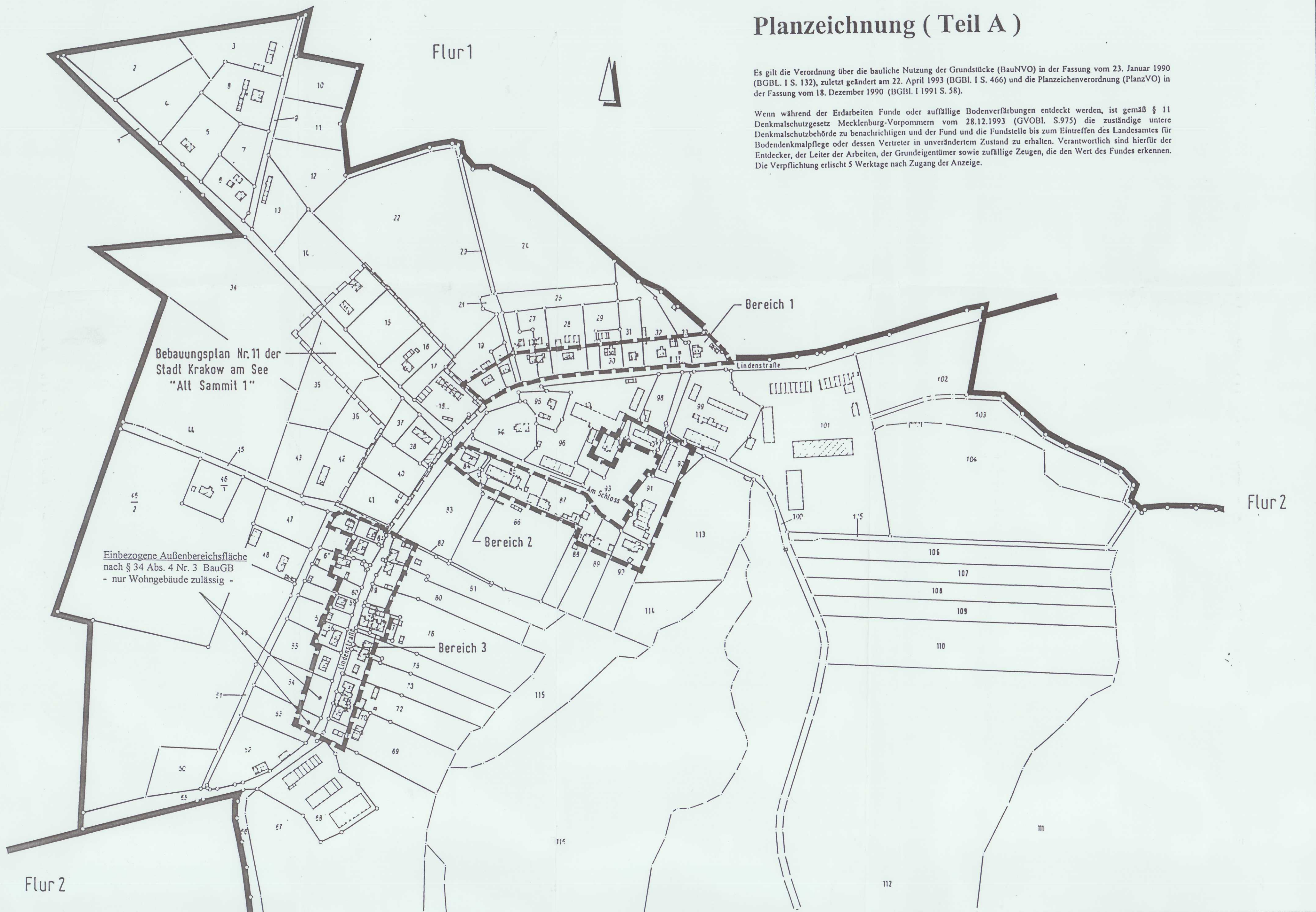


Planzeichnung (Teil A)

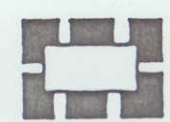
Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und die Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 28.12.1993 (GVOBl. S.975) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

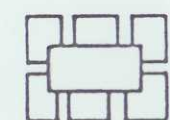
Flur 1



Planzeichenerklärung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung



Grenze weiterer Plangebiete



Vorhandene Flurstücksgrenze



Vorhandene Flurgrenze

z.B.: 100

Flurstücksbezeichnung

Satzung der Stadt Krakow am See über Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Alt Sammit

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) und § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. S. 468; Ber. S. 612) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28. März 2000 folgende Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), für das Gebiet des Ortsteils Alt Sammit erlassen:

Krakow am See, den 27.04.2000



Der Bürgermeister

Text (Teil B)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB sind auf der Planzeichnung (Teil A) mit einer umlaufenden, unterbrochenen Linie gekennzeichnet und als Bereich 1 bis 3 bezeichnet.

§ 2 Dächer

- (1) Bei Neu- oder Umbau von Wohngebäuden sind Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35 bis 45 Grad auszubilden. (§ 86 Abs. 1 und 4 LBauO)
- (2) Zur Dacheindeckung sind ausschließlich Dachziegel, Betondachsteine, und Schilfrohr zulässig. (§ 86 Abs. 1 und 4 LBauO)
- (3) Garagen und Nebenanlagen sind von den Festsetzungen (1) und (2) ausgenommen.

§ 3 Einfriedungen

Zulässig sind ausschließlich Hecken und Zäune bis zu einer Höhe von 1,20 m. (§ 86 Abs. 1 und 4 LBauO)

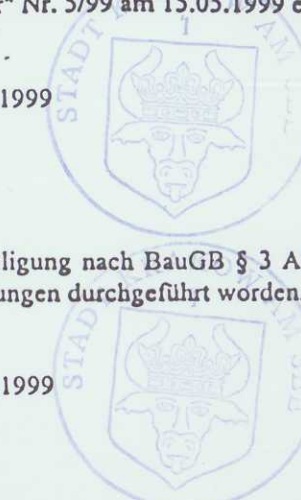
§ 4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- (1) Zufahrten sind mit durchlässigem Belag auszubilden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- (2) Niederschlagswasser darf auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, erlaubnisfrei versickert werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 20 und Abs. 6 BauGB sowie § 32 Abs. 4 LWaG)
- (3) Beim Neubau eines Wohnhauses auf den Ergänzungsflächen sind auf dem Baugrundstück ein heimischer, großkroniger Laubbaum in Baumschulqualität mit Stammumfang von mindestens 14-16 cm und 25 qm Hecke aus heimischen Gewächsen zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Ausgefallenes Pflanzgut ist in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzung von Obstgehölzen ersetzt nicht die Verpflichtung zur Pflanzung eines Laubbaums. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in ihrer Sitzung am 27.04.1999 die Aufstellung der Satzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Krakower Seen - Kurier" Nr. 5/99 am 15.05.1999 erfolgt.

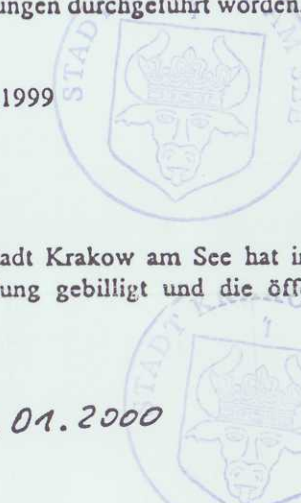
Krakow am See, den 15.12.1999



Der Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach BauGB § 3 Abs. 1 Satz 1 ist am 22.04. und am 09.11.1999 in Form von Bürgerversammlungen durchgeführt worden.

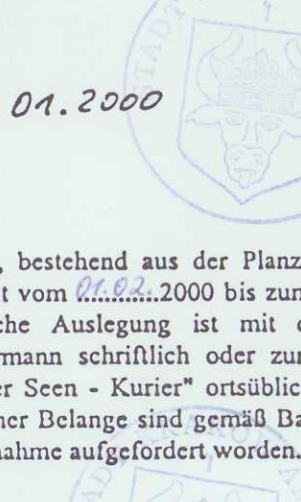
Krakow am See, den 15.12.1999



Der Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in ihrer Sitzung am 11.04.2000 den Entwurf der Satzung und die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß BauGB § 3 Abs. 2 beschlossen

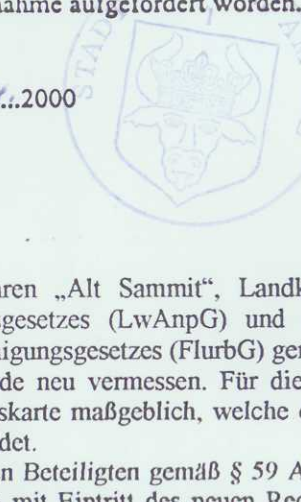
Krakow am See, den 12.04.2000



Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung hat in der Zeit vom 12.04.2000 bis zum 12.04.2000 nach BauGB § 3 Abs. 2 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.04.2000 im "Krakower Seen - Kurier" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß BauGB § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 12.04.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Krakow am See, den 12.04.2000



Der Bürgermeister

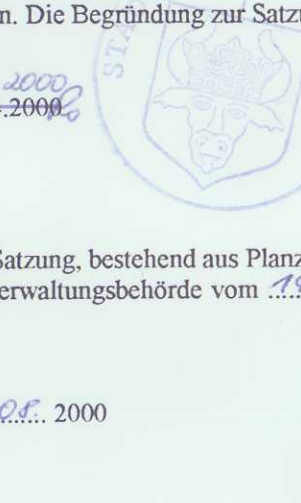
5. Das Bodenordnungsverfahren „Alt Sammit“, Landkreis Güstrow, wird nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) und im Übrigen unter sinnemäßer Anwendung der Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG durchgeführt. Das Verfahrensgebiet wurde neu vermessen. Für die Lage, die Grenzen und Abmarkungen der neuen Flurkarte ist die Zuteilungskarte maßgeblich, welche die Grundlage für die Erstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bildet. Die neue Flurteilung ist den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 LwAnpG bekannt. Die neuen Grenzen und Abmarkungen werden mit Eintritt des neuen Rechtszustandes nach § 17 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG-M-V) rechtsverbindlich. Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig dargestellt bescheinigt. Die Darstellung der Grenzpunkte erfolgte lagerichtig. Die Vervielfältigungsgenehmigung wurde erteilt.

Bützow, den 23.04.2000



6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.03.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.03.2000 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Krakow am See, den 06.04.2000



Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.04.2000, Az.: 11.04.2000 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Krakow am See, den 27.04.2000



Der Bürgermeister

8. Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom 27.04.2000 erfüllt, die Hinweise sind beschied. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.04.2000, Az.: 11.04.2000 bestätigt.

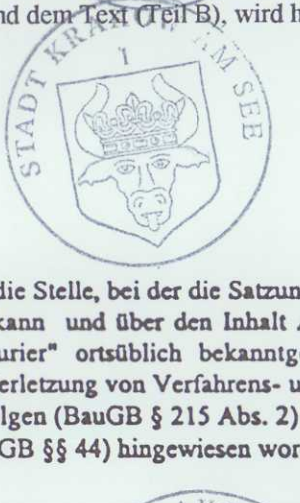
Krakow am See, den 27.04.2000



Der Bürgermeister

9. Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt

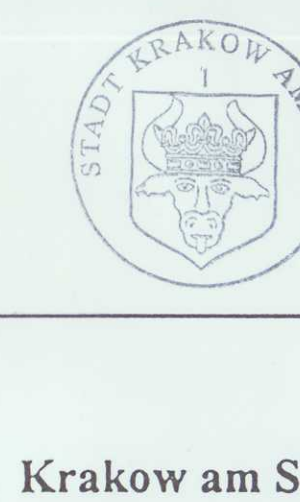
Krakow am See, den 27.04.2000



Der Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.04.2000 im "Krakower Seen - Kurier" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (BauGB § 215 Abs. 2) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (BauGB §§ 44) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.04.2000 in Kraft getreten.

Krakow am See, den 27.04.2000



Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Krakow am See über Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Alt Sammit

April 2000

Flurkarte Neuer Bestand		
Blatt - von - Blättern		
Bodenordnungsverfahren		
Alt Sammit		
Landkreis	Gemarkung	Flur
Güstrow	Alt Sammit	3
erstellt am	Amt für Landwirtschaft	Maßstab
30-SEP-1999	Bützow	1 : 3000